

# BURGHARDT LAU

RECHTSANWALT · NOTAR

---

RA u N Burghardt Lau · Kurfürstendamm 137 · 10711 Berlin

Herrn  
Jörg Medczinski  
Karl-Liebknecht-Steig 4  
14513 Teltow

Kurfürstendamm 137  
10711 Berlin

Telefon (030) 853 60 35  
Telefax (030) 853 60 36  
e-mail info@anwalt-lau.de

Bitte stets angeben:  
10000/11 1 / 02

Datum: 15.07.2011  
Bearbeiter: Sekretariat  
Durchwahl: 853 60 35

Beitragserhebung WAZV „Der Teltow“  
div. Grundstücke Teltow – Seehof; Altanschließer

Sehr geehrter Herr Medczinski,

in vorstehender Angelegenheit nehme ich Bezug auf die bisherigen Kontakte zu der o. g. Problematik. Nachdem es wegen der Beitragsanforderungen insbesondere von Grundstückseigentümern in Teltow-Seehof zu erheblichen Unmutsäußerungen gekommen war, hat der Abwasserzweckverband zwischenzeitlich reagiert. Wie Sie möglicherweise aus Presseveröffentlichungen entnehmen konnten, jedenfalls aus der unmittelbar bevorstehenden Zustellung von Bescheiden des WAZV erschen, werden nunmehr Beiträge für die Herstellung der Entwässerungsanlage auch gegenüber den Eigentümern der sog. altangeschlossenen Grundstücke Seehof geltend gemacht.

Die aktuelle Verfahrensweise ergibt sich im Wesentlichen aus Beschlüssen der Verbandssitzung vom 06.07.2011, die daraus resultierenden Folgen werden kurz zusammengefasst:

Der WAZV „Der Teltow“ wird sämtliche Grundstückseigentümern Bescheide zustellen, durch welche die Rechtsmittelfrist von einem Monat in Gang gesetzt wird. Schon in früheren Verlautbarungen hat der Verband darauf hingewiesen, *dass jeder Eigentümer gegen den ihm zugestellten Bescheid Widerspruch erheben muss, andernfalls die Beitragsanforderung bestandskräftig wird.* Wegen der vergleichbaren Problematik einzelner Sachverhalte sollen dann die Voraussetzungen für sog. *Leitverfahren* herbeigeführt werden mit dem Ergebnis, dass in Einzelfällen nach Einlegung des Widerspruchs ein Widerspruchsbescheid erteilt wird und hiergegen Klage zum zuständigen Gericht erhoben werden soll – sog. Leitverfahren. Die übrigen Verfahren werden mit entsprechender schriftlicher Erklärung des Verbandes zurückgestellt.

Es liegen somit ausreichend festgelegte Verfahrensgänge vor, um über die Erteilung eines Mandats zur anwaltlichen Vertretung zu entscheiden; eine derartige Festlegung hatten wir in den bisherigen Kontakten aus Gründen der zum Teil noch unklaren Verfahrenslage noch zurückgestellt. Sollten Sie die Erteilung eines Auftrags zur anwaltlichen Vertretung beabsichtigen, bitte ich um kurzen Hinweis, Ihr Telefonanruf genügt. Schon bei der Anbahnung des Mandats weise ich darauf hin, dass die Abrechnung der Rechtsanwaltsgebühren entsprechend dem geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem Gegenstandswert erfolgt. Ich habe nachfolgend eine entsprechende Aufstellung der jeweiligen Mittelgebühren beigelegt, Grundlage für den Gebührenwertansatz ist in der Regel der in dem Bescheid ausgewiesene Anschlußbeitrag.

Das Mandat umfasst die Einlegung des Widerspruchs und Vertretung im außergerichtlichen Widerspruchsverfahren, nicht jedoch in einem sog. Leitverfahren bzw. Klageverfahren.

Sollten Sie sich zu einer Mandatserteilung entscheiden, werde ich nach entsprechender Mitteilung die noch erforderlichen Unterlagen (Mandatsvollmacht, schriftlicher Gebührenhinweis etc.) sowie weitere Erläuterungen übersenden.

Abschließend weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mit Zugang bzw. Zustellung eines Bescheides durch den WAZV „Der Teltow“ bei Ihnen die Rechtsmittelfrist ausgelöst wird. Sie sind daher für fristgerechte und rechtserhebliche Erklärung vor einer Mandatserteilung zunächst ausschließlich selbst verantwortlich; der Fristverlauf ist auch während der Ferienzeit bei urlaubsbedingter Abwesenheit zu beachten. Einer der bereits erteilten Bescheide liegt mir abschriftlich vor, die Ausführungen dort sind äußerst knapp und enthält keine inhaltliche Begründung.

Die Einspruchsfrist von einem Monat ist insbesondere auch bei Erteilung des Mandats zu beachten, ich benötige den Auftrag, eine unterzeichnete Vollmacht und die Bescheidunterlagen spätestens eine Woche vor Fristablauf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lau  
Rechtsanwalt

Gebührenberechnung beispielhaft (RVG) / netto zzgl. Auslagen, MWSt. ...

Gegenstandswert bis		Mittelgebühr	
900,00 EUR			84,50 EUR
1.200,00 EUR			110,50 EUR
1.500,00 EUR			136,50 EUR
2.000,00 EUR			172,90 EUR
2.500,00 EUR			209,30 EUR
3.000,00 EUR			245,70 EUR
3.500,00 EUR			282,10 EUR
4.000,00 EUR			318,50 EUR
4.500,00 EUR			354,90 EUR